C/2024/6124

9.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11568 – VTTI / SNAM / ALNG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6124)

1. Am 27. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VTTI B.V. („VTTI“, Niederlande), VTTI wird von Vitol Holding II S.A. („Vitol“, Niederlande) und IFM Investors Pty Ltd in seiner Eigenschaft als Berater des IFM Global Infrastructure Fund („IFM“, Australien) gemeinsam kontrolliert,

— Snam S.p.A. („Snam“, Italien),

— Terminale GNL Adriatico S.r.l. („ALNG“, Italien).

VTTI und Snam werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ALNG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VTTI besitzt, verwaltet, betreibt und entwickelt Energieinfrastrukturanlagen weltweit, insbesondere Energiespeicherterminals für petrochemische und auf Pflanzenöl basierende Produkte in Häfen. Hauptgeschäftsbereich von Vitol ist der weltweite Handel und Vertrieb von Energieerzeugnissen (einschließlich Öl, Gas und Strom), und IFM ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter in den Bereichen Infrastruktur, börsennotierte Aktien, privates Kapital und Fremdkapitalinvestitionen,

— Snam ist Betreiber des wichtigsten Fernleitungsnetzes für Gas in Italien und darüber hinaus in verschiedenen Ländern in den Bereichen Gasfernleitung, Rückvergasung und Energiespeicherung tätig,

— ALNG erbringt Rückvergasungsdienste für Flüssiggas (LNG) am LNG-Rückvergasungsterminal im Adriatischen Meer in der Provinz Rovigo (u. a. in den Bereichen Beladung, Speicherung, Flexibilität, Messung und Seeverkehr).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11568 – VTTI / SNAM / ALNG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË